OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950134/2/SE

Datum:
Linz, 21. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dr. A. S., vertreten durch S. C. & Partner Rechtsanwälte GmbH, B.-straße X, L., gegen das Schreiben des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vertreten durch die geschäftsführende Vizebürgermeisterin, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 5. Juni 2019, GZ: 0030223/2019 MDion RM, betreffend Zurückweisung der Beschwerde gegen die Mitteilung der Nichtweiterbestellung als Geschäftsbereichsdirektorin den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vertreten durch die geschäftsführende Vizebürgermeisterin, vom 25. April 2019, zugestellt am 29. April 2019, wurde Dr. A. S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. O. P., B.-straße X, L. (in der Folge: Beschwerdeführerin), Folgendes mitgeteilt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sehr geehrte Frau Dr.in S.!

Nachdem ich Sie mit Schreiben vom 29.10.2018 darüber informiert habe, dass ich zur Frage Ihrer Weiterbestellung als Geschäftsbereichsdirektorin ein Gutachten einholen werde, liegt mir nunmehr dieses Gutachten vor.

Aufgrund dieses Gutachtens teile ich Ihnen gemäß § 12 Abs. 7 Z. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit, dass sie mit Ablauf der Bestellungsdauer (31.10.2019) nicht mehr mit dieser Funktion betraut werden.

Da eine Weiterbestellung in ihrer Funktion nicht vorgesehen ist, wird Ihnen die für Sie vorgesehene neue Verwendung rechtzeitig bescheidmäßig mitgeteilt werden.“

I.2. Gegen dieses Schreiben hat die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 14. Mai 2019 Beschwerde erhoben, in der sie beantragte, den angefochtenen Bescheid vom 25. April 2019 dahingehend abzuändern, dass eine Weiterbestellung der Beschwerdeführerin als Geschäftsbereichsdirektorin der Stadt Linz erfolge; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen sowie die eine mündlichen Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei dem gegenständlichen Schreiben vom 25. April 2019 eindeutig um einen Bescheid handle, weil sämtliche konstitutiven Bescheidmerkmale gegeben seien. Das Fehlen von Formerfordernissen, wie z.B. Bezeichnung als Bescheid, Datum, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, mache den Bescheid zwar rechtswidrig, aber nicht absolut nichtig. Es sei ein hoheitlicher Akt gegenüber der Beschwerdeführerin, deren weitere Bestellung durch diesen Ausspruch ausgeschlossen wird, erfolgt.
Für die Beschwerdeführerin sei in keiner Weise erkennbar, welcher Sachverhalt dem Bescheid zugrunde gelegt wurde, wie die Behörde zur Feststellung des Sachverhalts gelangt sei und wie dieser Sachverhalt rechtlich beurteilt wurde. Die Behörde hätte bei ordnungsgemäßer Vorgangsweise feststellen müssen, dass alle Voraussetzungen für eine weitere Bestellung der Beschwerdeführerin vorliegen würden.

I.3. Mit Bescheid vom 5. Juni 2019, GZ: 0030223/2019 MDion RM, erging vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) eine Beschwerdevorentscheidung mit der die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Diese Entscheidung wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Entscheidung, ob einer konkreten Erledigung Bescheidqualität zukommt, regelmäßig das Ergebnis einer alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden Beurteilung sei. Werde eine Beschwerde gegen eine behördliche Erledigung erhoben, der keine Bescheidqualität zukommt, sei diese zurückzuweisen.
Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 sehe die Erlassung eines Bescheides betreffend die Abberufung von leitenden Organen nicht ausdrücklich vor. Es sei lediglich eine Mitteilung über die vorzeitige Abberufung vorgesehen. Einer bloßen Mitteilung, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes komme keine rechtsgestaltende Qualität zu. Mit der gesetzlichen Anordnung, dem Funktionsinhaber etwas mitzuteilen, wird nicht angeordnet, einen Bescheid zu erlassen. Es liege auch keine Anordnung vor, den Beamten eine Weisung zu erteilen, weil keine normative Anordnung eines Verhaltens des Beamten vorgesehen sei. In Verfahren nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 komme - auch über die Weiterbestellung - dem Bewerber und dem Funktionsinhaber keine Parteistellung zu. Auch in Verfahren der vorzeitigen Abberufung von einer befristeten Funktion habe der Funktionsinhaber keine Parteistellung. Die Behörde habe keine Befugnis, über den vorzeitigen Ablauf der Bestellungsdauer rechtsgestaltend in Bescheidform zu entscheiden.
Bei Verbleiben der Beamtin im Dienststand sei diese in einer mindestens gleichwertigen Verwendung einzusetzen wie der, welche sie vor ihrer Betrauung mit der leitenden Funktion innehatte. Im Versetzungsverfahren komme der Beschwerdeführerin ein umfassender Rechtsschutz zu.
Das gegenständliche Schreiben vom 25. April 2019 sei weder als Bescheid bezeichnet noch weise es sonst den Aufbau eines Bescheides auf.

I.4. Mit Schriftsatz vom 19. Juni 2019 stellte die Beschwerdeführerin fristgerecht einen Vorlageantrag und beantragte, der Beschwerde stattzugeben.
Im Vorlageantrag wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass das gegenständliche Schreiben vom 25. April 2019 Bescheidqualität habe.

I.5. Mit Schreiben vom 24. Juni 2019, eingelangt am 27. Juni 2019, legte die belangte Behörde den Vorlageantrag und die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerde, das Beschwerdevorbringen und den Vorlageantrag. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG trotz Antrags der Beschwerdeführerin abgesehen werden, weil der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich Rechtsfragen zu klären waren, worüber auch der Verwaltungsgerichtshof bereits entschieden hat (vgl. dazu insbesondere VwGH vom 02.07.2018, Zl. Ro 2017/12/0011). Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (vgl. dazu auch EGMR Tusnovics, 07.03.2017, 24.719/12).

II.2. Der unter Punkt I. angeführte Sachverhalt ist entscheidungsrelevant und gilt als erwiesen.

II.3. Der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung unterbleiben konnte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994,LGBl. Nr. 102/1994 idgF lauten – auszugsweise – wie folgt:

„ABSCHNITT B
Besetzung leitender Positionen im Bereich des Amtes der Landesregierung
und der Bezirkshauptmannschaften

[...]

§ 12
Weiterbestellung

(1) Der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungsdauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, dass
1. er mit Ablauf der Bestellungsdauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird oder
2. ein Gutachten zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

(2) Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor dem Inhaber der Funktion bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mitteilen, dass ein Gutachten der Begutachtungskommission zur Frage der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion eingeholt wird.

(3) Im Fall der beabsichtigten Weiterbestellung entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren.

(4) Im Fall des Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 hat der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor die Begutachtungskommission mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Weiterbestellung zu befassen.
(5) [...]
(6) [...]
(7) Der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor hat dem Inhaber der Funktion
1. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer endgültig mitzuteilen, dass er mit Ablauf der Bestellungsdauer mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut wird oder nicht oder
2. spätestens drei Monate vor der beabsichtigten vorzeitigen Abberufung mitzuteilen, dass er vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen wird.

Dies gilt auch, wenn die Begutachtungskommission ihr Gutachten nicht rechtzeitig abgibt.
(8) [...]

§ 21
Sinngemäße Anwendung des
II. Hauptstücks Abschnitte B und C

Das II. Hauptstück Abschnitte B und C gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle des Landeshauptmannes der Bürgermeister, an die Stelle des Landesamtsdirektors der Magistratsdirektor und an die Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt. § 10 Abs. 6a gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmanns der Gemeinderat tritt; § 13 Abs. 2 Z. 1 gilt in Bezug auf § 10 Abs. 6a mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Landesregierung der Gemeinderat tritt. Abweichend vom § 8 Abs. 4 beziehungsweise § 13 Abs. 4 ist die Bestellung zumindest einmal befristet auszusprechen. § 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass unter diese Bestimmung insbesondere auch die Bestellung der ärztlichen Leiter sowie Abteilungs- und Institutsleiter in Krankenanstalten der Statutargemeinden fällt.

[...]

§ 35
Rechtsstellung der Bewerber; Verständigung

(1) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den öffentlichen Dienst des Landes, einer Stadt mit eigenem Statut, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes; ihm kommt außerdem keine Parteistellung zu. Dies gilt sinngemäß für die Besetzung von leitenden Funktionen einschließlich der Frage der Weiterbestellung.
(2) Nach der vorgenommenen Aufnahme beziehungsweise der Besetzung der leitenden Funktion sind alle Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, davon formlos zu verständigen.“

III.1.2. Die hier relevante Bestimmung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 – Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002 idgF lautet:

„§ 22
Abberufung von einer leitenden Funktion

Endet der Zeitraum einer befristet zugeordneten leitenden Funktion im Sinn des § 21 iVm § 8 oder § 13 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ohne Weiterbestellung oder wird der (die)

Inhaber(in) der Funktion nach § 21 iVm § 12 Abs. 7 Z 2 oder § 17 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen und verbleibt der Beamte (die Beamtin) im Dienststand, ist er (sie) unter Anwendung der §§ 19 bis 21 in einer mindestens gleichwertigen Verwendung einzusetzen, wie der, welche er (sie) vor seiner (ihrer) Betrauung mit der leitenden Funktion innehatte."

III.2. Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass es sich bei einer Mitteilung nach § 12 Abs. 7 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 um eine öffentlich-rechtliche Erklärung ohne Bescheidwirkung handelt.

Einer bloßen Mitteilung kommt keine rechtsgestaltende Qualität zu (vgl. VwGH vom 21.01.2015, 2011/12/0073). Mit der gesetzlichen Anordnung in § 12 Abs. 7 Z 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994, dem Funktionsinhaber etwas mitzuteilen, wird nicht angeordnet, einen Bescheid zu erlassen. Es liegt auch keine Anordnung vor, dem Beamten eine Weisung zu erteilen, weil keine normative Anordnung eines Verhaltens des Beamten vorgesehen ist (vgl. VwGH vom 14.10.2013, Zl. 2013/12/0042). Weitere Bestimmungen betreffend die Abberufung enthält das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht. In § 35 Abs. 1 leg. cit. wird zudem normiert, dass in Verfahren nach diesem Gesetz - auch über die Weiterbestellung - dem Bewerber und dem Funktionsinhaber - keine Parteistellung zukommt. In dem mit "Weiterbestellung" überschriebenen § 12 leg. cit. wird auch die vorzeitige Abberufung von einer befristeten Funktion geregelt, sodass auch in diesem Verfahren eine Parteistellung des Funktionsinhabers nicht vorgesehen ist. Es korrespondiert daher die Anordnung in § 12 Abs. 7 Z 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994, dass lediglich eine formlose Mitteilung über die vorzeitige Abberufung vorgesehen ist, mit der mangelnden Parteistellung des Funktionsinhabers im Verfahren betreffend die vorzeitige Abberufung. Mit der gesetzlichen Anordnung des § 12 Abs. 7 Z 2 leg. cit., dem Funktionsinhaber mitzuteilen, dass er vorzeitig vor Ablauf der Bestellungsdauer von seiner Funktion abberufen wird, wird daher der Behörde keine Befugnis eingeräumt, rechtsgestaltend in Bescheidform zu entscheiden. Auch sonst gibt es keine Bestimmung in diesem Gesetz, die eine derartige Befugnis einräumen würde. (vgl. dazu VwGH vom 02.07.2018, Zl. Ro 2017/12/0011)

Die belangte Behörde ging somit zutreffend davon aus, dass eine Mitteilung nach § 12 Abs. 7 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 eine (öffentlich-rechtliche) Erklärung sei, die nicht in Bescheidform zu ergehen hat.

Über eine Abberufung nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist somit kein Bescheid zu erlassen.

III.3. Es ist in weiterer Folge zu prüfen, ob dem verfahrensgegenständlichen Schreiben des Bürgermeisters, vertreten durch die geschäftsführende Vizebürgermeisterin, (entgegen den obigen Ausführungen) Bescheidqualität beizumessen ist. Das verfahrensgegenständliche Schreiben vom 25. April 2018 lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Dr.in S.!

Nachdem ich Sie mit Schreiben vom 29.10.2018 darüber informiert habe, dass ich zur Frage Ihrer Weiterbestellung als Geschäftsbereichsdirektorin ein Gutachten einholen werde, liegt mir nunmehr dieses Gutachten vor.

Aufgrund dieses Gutachtens teile ich Ihnen gemäß § 12 Abs. 7 Z. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit, dass sie mit Ablauf der Bestellungsdauer (31.10.2019) nicht mehr mit dieser Funktion betraut werden.

Da eine Weiterbestellung in ihrer Funktion nicht vorgesehen ist, wird Ihnen die für Sie vorgesehene neue Verwendung rechtzeitig bescheidmäßig mitgeteilt werden."

Kommt im Wortlaut der behördlichen Erledigung, insbesondere in der Verwendung der verba legalia der Verfahrensgesetze und der Verwaltungsvorschriften, für jedermann (also objektiv) die klare Absicht der Behörde zum Ausdruck, rechtsverbindlich über die betreffende Angelegenheit abzusprechen, dann ist ungeachtet des Fehlens der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid ein solcher als gegeben anzunehmen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 58 Rz 6 mwN).
Diesfalls wird nämlich der Zweck des § 58 Abs. 1 AVG allein durch die Gestaltung des Spruchs erreicht (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 58 Rz 6 mwN). Lässt hingegen der „Inhalt" einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, Zweifel darüber aufkommen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, so ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für das Vorliegen eines Bescheides essentiell (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 58 Rz 6 mwN).

In Übereinstimmung mit dem VfGH nimmt der VwGH an, dass zwar der Gebrauch des Ausdrucks „Mitteilung" für sich allein noch nicht den Bescheidcharakter einer Erledigung ausschließt (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 58 Rz 9 und 16 f mwN). Jedoch lasse die Bezeichnung der Erledigung als „Mitteilung" zusammen mit der Aussage, die Behörde wolle keinen Bescheid erlassen, wohl keine Zweifel an der mangelnden Bescheidqualität aufkommen (vgl. VwGH vom 22.02.1991, Zl. 90/12/0277).

Weiters kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob der Erledigung eindeutig ein normativer Wille entnommen werden kann, nach der Rechtsprechung des VwGH auch der sonstigen Form der Erledigung Bedeutung zu. So indiziert nach der Rechtsprechung des VwGH sowohl die Verwendung der Briefform oder von

Höflichkeitsfloskeln deren fehlenden Bescheidcharakter (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 58 Rz 10 mwN).

Nach der Judikatur beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts kommt auch der Frage, ob die Behörde von Gesetzes wegen verpflichtet ist, einen Bescheid zu erlassen, bei Beurteilung des Bescheidcharakters in Zweifelsfällen Bedeutung zu (vgl. VwGH 18.10.2001, Zl. 2000/07/0054 sowie 18.05.2004, Zl. 2004/10/0060).

Das gegenständliche Schreiben vom 25. April 2018 war nicht als Bescheid bezeichnet und enthielt weder Begründung noch Rechtsmittelbelehrung. Auch die gewählte Formulierung „teile ich Ihnen gemäß § 12 Abs. 7 Z. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit“ spricht deutlich gegen die Annahme, dass dieses Schreiben – das zudem in Briefform unter Verwendung von Höflichkeitsfloskeln erging – einen Bescheid darstellt. Vor dem Hintergrund des Umstands, dass für die Mitteilung nach § 12 Abs. 7 Z 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 die Bescheidform nicht vorgesehen ist, lässt auch das konkrete Schreiben nach Ansicht des Verwaltungsgerichts insgesamt keine Zweifel an der mangelnden Bescheidqualität aufkommen. Im Ergebnis handelt es sich daher beim verfahrensgegenständlichen Schreiben nicht um einen Bescheid.

III.4. Gemäß § 22 Oö. StGBG 2002 ist im Falle der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion, bei Verbleiben der Beamtin im Dienststand, diese unter Anwendung der §§ 19 bis 21 leg. cit. in einer mindestens gleichwertigen Verwendung einzusetzen wie der, welche sie vor ihrer Betrauung mit der leitenden Funktion innehatte. Es ist daher gemäß § 22 Oö. StGBG 2002 mit Versetzung nach § 20 Oö. StGBG 2002 vorzugehen, die rechtens sowohl die Abziehung von der bisherigen Funktion als auch die Neuzuweisung der Beamtin zu umfassen hat (vgl. VwGH 16.11.2015, Zl. Ra 2015/12/0044, sowie 13.11.2013, Zl. 2013/12/0004). Im Versetzungsverfahren ist auch das für die vorzeitige Abziehung erforderliche wichtige dienstliche Interesse darzutun. Dabei dürfen gemäß § 46 AVG die Verfahrensergebnisse des nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 der Mitteilung der Abberufung vorangegangenen Verfahrens verwertet werden (Gutachten der Begutachtungskommission, etc.). Gemäß § 20 Abs. 4 Oö. StGBG 2002 ist die Versetzung mit Bescheid zu verfügen, eine Beschwerde gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Der abberufenen Person kommt daher im Versetzungsverfahren umfassender Rechtsschutz zu (vgl. VwGH vom 02.07.2018, Zl. Ro 2017/12/0011).

III.5. Im Ergebnis hat die belangte Behörde zu Recht mit Beschwerdevorentscheidung die Beschwerde mangels Anfechtungsgrund zurückgewiesen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (zur Wertung einer Erledigung als Bescheid siehe insbesondere VwGH 02.07.2018, Zl. Ro 2017/12/0011), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer